...ALTERSZENTRUM FROHMATT.....
Ein Haus voller Geschichten

Taxordnung 2026

Diese Taxordnung bildet mit dem Vertrag einen integrierenden Bestandteil.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 2
1.1 Geltung 2
1.2 Vorauszahlung 2
1.3 Verrechnung der Aufenthaltstage 2
1.4 Rechnungstellung 3

2 Taxen stationäre Aufenthalte (pro Tag) 3
2.1 Pensionstaxen 3
2.1.1 Für Bewohner Frohmatt Wädenswil – Haus Berg / See / Tal 3
2.1.2 Für Bewohner Frohmatt Schönenberg – Haus Stollenweid 3
2.2 Betreuungstaxen 4
2.2.1 Für Bewohner Frohmatt Wädenswil – Haus Berg / See / Tal 4
2.2.2 Für Bewohner Frohmatt Schönenberg – Haus Stollenweid 4
2.3 Pflegetaxen nach RAI/RUG und Abrechnung MiGeL-Produkte 4
2.4 Pflegetaxen Akut- und Übergangspflege (AüP) 5

3 Sonstige Taxen 5
3.1 Grundtaxen Alterswohnen mit Service 5

4 Regelung beim Bezug von Ergänzungsleistungen 6

5 Definition des Leistungsumfangs 6
5.1 Pensionstaxen 6
5.2 Betreuungstaxen 6
5.3 Zusatzleistungen 6

6 Kündigung 7

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung

Diese Taxordnung gilt für Bewohnerinnen und Bewohner sämtlicher durch das Alterszentrum Frohmatt betriebener Institutionen. Es gelten dabei folgende Aufenthaltsarten:

Aufenthaltsart	Tarifart	Dauer	Bemerkung
Alterswohnen mit Service	ambulant	unbefristet	
Ferienaufenthalt	stationär	befristet > 24 Stunden	
Überbrückungspflege	stationär	befristet, max. 3 Monate	z.B. Pflegenotfall, Ziel: Rückkehr nach Hause
Langzeitaufenthalt	stationär	unbefristeter Aufenthalt	
Akut- und Übergangspflege	stationär	max. 14 Tage	Ziel: Rückkehr nach Hause, im Anschluss an Akutspital mit Arztzeugnis

1.2 Vorauszahlung

Für einen Langzeitaufenthalt sowie beim Alterswohnen mit Service ist eine unverzinsliche Vorauszahlung im Umfang gemäss Ziff. 3 dieser Taxordnung zu bezahlen. Die Institution führt zu diesem Zweck ein spezielles Bankkonto, auf welchem die von den Bewohnenden geleisteten Vorauszahlungen einbezahlt sind. Der/Die Bewohnende erklärt sich damit einverstanden, dass bei der Beendigung des Pensionsvertrags noch offenstehende Verpflichtungen gegenüber der Institution mit den Vorauszahlungen verrechnet werden dürfen. Ein dann noch bestehender Restbetrag wird nach Rechtskraft der Endabrechnung den anspruchsberechtigen Personen rückvergütet.

Beim Vorliegen einer umfassenden Kostengutsprache durch die zuständige Wohngemeinde kann auf Antrag auf die Leistungen einer Vorauszahlung verzichtet werden.

Bei einem Ferien- oder anderen kurzfristigen Aufenthalt ist die Institution berechtigt, eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Taxen für die Dauer des geplanten Aufenthalts zu fordern.

1.3 Verrechnung der Aufenthaltstage

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.

Bei einem Urlaubsaufenthalt ausserhalb der Institution werden die ersten zwei Tage voll und für die nachfolgenden Tage noch eine um CHF 12.00 reduzierte Pensionstaxe gemäss der aktuell gültigen Taxordnung der Institution in Rechnung gestellt, gegebenenfalls zuzüglich des Komfortzuschlags für 1er-Zimmer. Bei einem Spitalaufenthalt erfolgt die Reduktion von CHF 12.00 ab dem ersten Tag. Die Betreuungs- und Pflegetaxe wird beim Urlaubsaufenthalt nur am Abreise- und Rückkehrtag in Rechnung gestellt.

1.4 Rechnungstellung

Die regelmässig anfallenden Kosten werden detailliert in Rechnung gestellt. Sie sind unterteilt in Pensionstaxe, Betreuungstaxe und eigener Anteil Pflegekosten, Zuschläge für Komfortzuschlag 1er-Zimmer und erbrachte Nebenleistungen für den persönlichen Bedarf.

Nebenkosten wie auch Kosten für den Arzt, Medikamente und Therapien werden, sofern sie nicht direkt von der Krankenversicherung bezahlt werden, dem Bewohner/der Bewohnerin in Rechnung gestellt.

Die Pflegetarife sowie die Nebenleistungen gelten als Pflichtleistungen der allgemeinen Krankenversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und werden, wenn möglich, direkt zu Lasten des Krankenversicherers abgerechnet. Sollte der Krankenversicherer einzelne oder die gesamte Leistung aus irgendwelchen Gründen nicht übernehmen, so werden die Kosten direkt dem/der Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Der/Die Bewohnende verpflichtet sich, die ihm/ihr in Rechnung gestellten Taxen innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Sollte der/die Bewohnende mit der Rechnungstellung oder der Festlegung der Tarife nicht einverstanden sein, so hat er/sie innert 20 Tagen nach Empfang der Rechnung unter Angabe von detaillierten Gründen die Möglichkeit, diese zu rügen. Erfolgt innert dieser Frist keine Beanstandung, so gilt die Rechnung als genehmigt.

2 Taxen stationäre Aufenthalte (pro Tag)

2.1 Pensionstaxen

2.1.1 Für Bewohner Frohmatt Wädenswil – Haus Berg / See / Tal

Pensionstaxe Wohngruppen Haus See	CHF 169.00
Komfortzuschlag 1er-Zimmer (Wohngruppen Hause See)	CHF 35.00
Pensionstaxen Wohngruppen Haus Berg	CHF 134.00
Komfortzuschlag 1er-Zimmer (Wohngruppen Haus Berg)	CHF 45.00
Pensionstaxe Betreutes Wohnen	CHF 144.00

2.1.2 Für Bewohner Frohmatt Schönenberg – Haus Stollenweid

Für Doppelzimmer betreutes Wohnen / Pflegebereich	CHF 99.00
Für Einzelzimmer betreutes Wohnen / Pflegebereich	CHF 134.00

2.2 Betreuungstaxen

2.2.1 Für Bewohner Frohmatt Wädenswil – Haus Berg / See / Tal

Betreuungstaxe Wohngruppe für Menschen mit Demenz	CHF	80.00
Betreuungstaxe Wohngruppe für Menschen mit Pflegebedürftigkeit	CHF	60.00
Betreuungstaxe Betreutes Wohnen (ausgenommen PA0*)	CHF	40.00
Betreuungstaxe Betreutes Wohnen (PA0*)	CHF	25.00

*siehe Punkt 2.3: RUG-Originalgruppen

2.2.2 Für Bewohner Frohmatt Schönenberg – Haus Stollenweid

Betreuungstaxe	CHF	40.00

2.3 Pflegetaxen nach RAI/RUG und Abrechnung MiGeL-Produkte

Tarif-stufe CH	RUG Originalgruppen	Norm-kosten / Tag	Beitrag Kranken-versicherung CHF	Anteil Bewohnende CHF	Anteil Wohn-gemeinde CHF
1-a	PA0	17.06	9.60	7.46	0.00
2-b	PA1	49.54	19.20	23.00	7.35
3-c	BA1, PA2	82.03	28.80	23.00	30.25
4-d	IA1, BA2	114.52	38.40	23.00	53.10
5-e	CA1, PB1, PB2	147.01	48.00	23.00	76.00
6-f	IB1, BB1, BB2, PC2, IA2, PC1	179.50	57.60	23.00	98.90
7-g	IB2, CA2, PD1, SE1	211.98	67.20	23.00	121.80
8-h	PD2, CB1, RMA, RLA	244.47	76.80	23.00	144.65
9-i	RMB, CC1, PE1, CB2, SSA	276.96	86.40	23.00	167.55
10-j	PE2, RLB	309.45	96.00	23.00	190.45
11-k	CC2, SSB, SE2	341.94	105.60	23.00	213.35
12-l	RMC, SE3, SSC	374.42	115.20	23.00	236.20

Die Verrechnung der Pflegematerialien richtet sich nach dem Pflegefinanzierungsgesetz des Kantons Zürich und sind nicht Bestandteil der Pflegekosten.

Zu beachten gilt, dass die Versicherten sich zusätzlich im Rahmen der Krankenversicherung mit der Franchise (Mindestfranchise CHF 300.00 pro Jahr für Erwachsene ab 19 Jahren) und dem Selbstbehalt von 10% (maximal CHF 700.00 pro Jahr für Erwachsene) an den Kosten beteiligen müssen.

2.4 Pflegetaxen Akut- und Übergangspflege (AüP)

Die KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenversicherungen und der Öffentlichen Hand getragen. Der Anteil Bewohnende fällt während den max. 14 Tagen weg.

3 Sonstige Taxen

Bezeichnung	Ansatz	Taxen CHF
Eintrittsgebühr inkl. 1 Stunde Leistungen Technischer Dienst	pauschal	600.00
Austrittsgebühr	pauschal	300.00
Vorauszahlung Alterswohnungen mit Service		3-fache Grundtaxe
Vorauszahlung	pauschal	6‘000.00
Abklärung Triage	pro Tag	15.00
Wäschebezeichnung	pro 10 Stück	8.90
Miete Telefonanschluss	pro Tag	0.90
Miete Telefonanschluss inkl. Apparat	pro Tag	1.20
Miete Pflegebett (Tarifstufe CH 1-3)	pro Tag	4.00
Postnachsendungen	pro Monat	30.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	8.00
Paket „Palliative Betreuung“	pauschal	400.00
Pauschale bei Todesfall im Haus		200.00
Schlussreinigung	pauschal	200.00
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (z.B. spezielle Reinigung)	pro Stunde	60.00
Extra-Dienstleistungen Pflege- und Betreuung (z.B. Medikamente richten aus Komfortgründen, Begleitung an externe Termine)	pro Stunde	80.00
Fahrten mit Bewohnern	pro Km	1.00
Technische Dienstleistungen (Fernseher installieren, Bilder aufhängen, Möbel zusammenbauen, persönliche Leuchten montieren, Zimmerräumung etc.)	pro Stunde	65.00
Entsorgungsgebühren, Materialaufwand Reparaturen etc.		effektiv
Ausfüllen Antrag auf Hilflosenentschädigung	Pauschal	100.00

3.1 Grundtaxen Alterswohnen mit Service

1-Zimmer-Alterswohnung mit Service C25, 49.2 m2 pro Monat	CHF 1'680.00
1-Zimmer-Alterswohnung mit Service D22, 42.4 m2 pro Monat	CHF 1'523.00
2-Zimmer-Alterswohnung mit Service C28, 53.5 m2 pro Monat	CHF 1'785.00
2-Zimmer-Alterswohnung mit Service D21, 71.4 m2 pro Monat	CHF 2'048.00
2-Zimmer-Alterswohnung mit Service D25, 70.1 m2 pro Monat	CHF 1'995.00

Umfang und Preise der Serviceleistungen können dem Leistungsübersichts- und Preisblatt «Alterswohnen mit Service» entnommen werden.

4 Regelung beim Bezug von Ergänzungsleistungen

In der Regel reichen die Ergänzungsleistungen nicht aus, um den Komfortzuschlag für ein 1er-Zimmer zu decken. Die Finanzierung des Zuschlags durch Dritte kann schriftlich vereinbart werden. Im Übrigen stehen komfortable 2-Bett-Zimmer zur Verfügung. Für detaillierte Informationen zu den Ergänzungsleistungen wenden Sie sich bitte an die Sozialabteilung Ihrer Wohngemeinde.

5 Definition des Leistungsumfangs

5.1 Pensionstaxen

Dieser deckt die Unterkunft in einem Einbett- oder Mehrbettzimmer inkl. Zimmerreinigung, Bettwäsche, Reinigung der persönlichen Wäsche sowie die Verpflegung.

5.2 Betreuungstaxen

Betreuungsleistungen umfassen insbesondere:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben ins Alterszentrum
- Gestaltung der Tagesstruktur
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit
- Kommunikation im Alltag
- Koordination mit verschiedenen an der Betreuung involvierten Dienste (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien etc.)
- Aktivierung und Betreuung
- Freizeitgestaltung
- Benutzung des Fitness- und Therapieraums
- Nutzung des Snoezelenangebots am Standort Wädenswil
- Teilnahme an internen Anlässen

5.3 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden separat bzw. nach Aufwand verrechnet und umfasst unter anderem folgende Punkte:

- Gutachten und Behandlungen
- zusätzliche Getränke
- Konsumation in Cafeteria / Restaurant
- Coiffure, Pedicure
- Telefongesprächstarife
- Transporte
- Unterhalt von Kleidern, Schuhen etc.
- Physiotherapie
- Ernährungsberatung
- Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, Sauerstoffkonzentrator, Wechseldruckmatratze, etc.)

Die Geschäftsleitung setzt die Preise für Zusatzleistungen fest.

6 Kündigung

Dieser Vertrag endet nicht mit dem Eintritt der Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit der/des Bewohnenden. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (bei betreutem Wohnen sowie Wohngruppe für Menschen mit Demenz und Haus Stollenweid), resp. 14 Tagen (Wohngruppe für Menschen mit Pflegebedürftigkeit) schriftlich gekündigt werden. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person ausgesprochen werden. Bei einer Überbrückungspflege sowie bei Kurzaufenthaltern kann der Vertrag mündlich oder schriftlich 7 Tage im Voraus gekündigt werden. Die Kündigungsfrist der Alterswohnungen mit Service beträgt 3 Monate.

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 30 Tagen (bei betreutem Wohnen sowie Wohngruppen für Menschen mit Demenz und Haus Stollenweid), von 14 Tagen (Bewohnern in Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit), von 7 Tagen (bei Kurzaufenthalt- und Überbrückungspflege) nach dem Todestag. Bei den Alterswohnungen mit Service erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 3 Monaten.

Die Pensionstaxe (unter Abzug der Verpflegungskosten von CHF 12.00) ist während den obgenannten Kündigungsfristen zu bezahlen.

Betreutes Wohnen	30 Tage
Wohngruppe für Menschen mit Demenz	30 Tage
Haus Stollenweid	30 Tage
Wohngruppe für Menschen mit Pflegebedürftigkeit	14 Tage
Kurzaufenthalt/Überbrückungspflege	7 Tage
Alterswohnungen mit Service	3 Monate

Sollte das Wohnobjekt nach Beendigung der Vertragsdauer nicht ordentlich geräumt sein, so erfolgt die Räumung durch die Institution, wobei die damit in Verbindung entstehenden Kosten dem Bewohner/der Bewohnerin belastet werden. Für die dann noch anfallende Dauer der Belegung, wird ebenfalls die jeweils gültige Pensionstaxe (unter Abzug der Verpflegungskosten von CHF 12.00) weiterverrechnet.

Diese Taxordnung wurde vom Verwaltungsrat der Alterszentrum Frohmatt AG am 25. November 2025 zur Kenntnis genommen und ist gültig ab 1. Januar 2026.

Alterszentrum Frohmatt AG
Bürgerheimstrasse 8
8820 Wädenswil
044 789 21 11
info@frohmatt.ch
frohmatt.ch